

**Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser
für die Träger der Straßenbaulast**

Beschluss des Stadtrates vom 10.11.2014 bekannt gemacht am 19.12.2014 (Stadtanzeiger Nr. 13/2014), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2019 bekanntgemacht am 20.12.2019 (Stadtanzeiger Nr. 13/2019)

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Weißensee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenpflichtige an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

§ 2

Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze berechnet. Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,81 € je m² entwässerter Fläche i. S. des § 3 dieser Satzung.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Fälligkeit, Vorausleistung

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Erhebung von angemessenen Vorausleistungen ist möglich.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten

...